



Informationen zur Beschäftigung einer Au-pair-Kraft aus einem Nicht-EU-Staat (Drittstaat), Bulgarien und Rumänien

Eine Gastgeber-Familie darf eine ausländische Au-pair-Kraft beschäftigen, wenn

- sie das Au-pair-Verhältnis der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des [Arbeitsmarktservice \(AMS\)](#) **spätestens zwei Wochen vor Beginn der Tätigkeit** von der Gastgeber-Familie angezeigt ([Anzeigeformular](#)) hat und
- das AMS darüber eine **Anzeigebestätigung** ausgestellt hat. Die Anzeigebestätigung gilt zunächst für sechs Monate und kann unter bestimmten Voraussetzungen um weitere sechs Monate verlängert werden (siehe weiter unten).

Eine Anzeigebestätigung wird vom AMS ausgestellt, wenn

- die Au-pair-Kraft **mindestens 18 und höchstens 28 Jahre alt** ist,
- im Falle der Vermittlung eine hierzu berechtigte Agentur eingeschaltet wurde,
- die Au-pair-Kraft innerhalb der letzten fünf Jahre nicht bereits länger als ein Jahr als Au-pair-Kraft in Österreich beschäftigt war,
- die Gewähr gegeben ist, dass der **wahre wirtschaftliche Gehalt** einem Au-pair-Verhältnis entspricht: Die Au-pair-Kraft soll durch ihren Österreich-Aufenthalt das Land und die Lebensweise seiner Menschen kennenlernen und die im Heimatland erworbenen Sprachkenntnisse mit Hilfe der Gastfamilie vertiefen. Sie wird in die Hausgemeinschaft der Gastgeberfamilie (wenigstens ein/e Erziehungsberechtigte/r mit Kind) aufgenommen und soll bei leichten Hausarbeiten einschließlich Kinderbetreuung mithelfen. Die Au-pair-Kraft muss ein Mindestmaß an Deutschkenntnissen (Schulunterricht oder ein Semester Studium oder Sprachlehrgang) schon vor dem Antritt der Beschäftigung durch ein entsprechendes Schulzeugnis oder eine sonstige Bestätigung in deutscher oder englischer Übersetzung nachweisen können und soll ihre Sprachkenntnisse im Zusammenleben mit der Gastfamilie erweitern.

Liegen die o.a. Voraussetzungen nicht vor, wird kein Au-pair-Verhältnis angenommen und die Anzeige nicht bestätigt.

Antragsnachweise nicht vergessen

Um die Anzeige möglichst rasch beantworten zu können, wäre eine Ausfertigung des von beiden Vertragspartnern unterfertigten Au-pair-Vertrages ([Mustervertrag](#)) beizulegen.

Das Arbeitsverhältnis mit einer Au-pair-Kraft

Für die Beschäftigung von Au-pair-Kräften gilt das [Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz \(HGHaG\)](#), das unter anderem arbeitsrechtliche Ansprüche wie Urlaub oder Entgeltfort-

zahlung bei Erkrankung regelt. Darüber hinaus sind auch die speziellen Regelungen im Mindestlohntarif für Au-pair-Kräfte zu beachten, wonach die Arbeitszeit inklusive Arbeitsbereitschaft höchstens 20 Stunden/Woche betragen darf.

Anzuwenden ist auch das [Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz \(BMSVG\)](#): der/die Gastgeber/in hat für die Au-pair-Kraft Beiträge nach dem BMSVG zu zahlen. Nähere Informationen über die zu setzenden Schritte (Auswahl der Mitarbeitervorsorgekasse, Abwicklung der Beitragszahlung, etc.) finden Sie auf der Homepage <http://www.betrieblichevorsorgekassen.at/index.html>.

Die Entlohnung der Au-pair-Kraft richtet sich nach dem [Mindestlohntarif für Au-pair-Kräfte](#).

Gemäß dem HGHA in Verbindung mit dem Mindestlohntarif haben Au-pair-Kräfte Anspruch auf **15 Monatsentgelte im Jahr** (Urlaubssonderzahlung: zwei Monatsentgelte; Weihnachtssonderzahlung: ein Monatsentgelt). Bei kürzeren Beschäftigungsverhältnissen ist der Sonderzahlungsanspruch zu aliquotieren.

Kranken- und Unfallversicherung

Für die Beschäftigung einer Au-pair-Kraft ist auch eine **Anmeldung zur gesetzlichen Sozialversicherung erforderlich (ASVG)**. Die volle freie Station und die Verpflegung sowie die Beiträge, welche die Gastgeberfamilie für den privaten Krankenversicherungsschutz der Au-pair-Kraft sowie für deren Teilnahme an Sprachkursen und kulturellen Veranstaltungen aufwendet, werden jedoch – gemäß einer Sonderregelung im ASVG – nicht zum Entgelt gerechnet und sind somit beitragsfrei. Bei einer Beschäftigung der Au-pair-Kraft **bis zur Geringfügigkeitsgrenze** genügt die Anmeldung zur **gesetzlichen Unfallversicherung**. Näheres dazu erfahren Sie bei Ihrer [zuständigen Gebietskrankenkasse](#).

Eine **Krankenversicherung** kann für die Au-pair-Kraft bei einer privaten Versicherungsanstalt abgeschlossen werden. Eine im Ausland abgeschlossene Krankenversicherung ist nur dann ausreichend, wenn diese auch in Österreich leistungspflichtig ist.

Au-pair-Kräfte aus Drittstaaten erhalten jedenfalls nur dann einen Einreise- und Aufenthaltstitel, wenn sie über einen alle Risiken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügen.

Verlängerung der Au-pair-Beschäftigung

Die Anzeigebestätigung **kann um maximal sechs Monate verlängert werden**, wenn die wesentlichen Kriterien des Au-pair-Verhältnisses (siehe oben) weiter vorliegen und der Au-pair-Kraft während der ersten sechs Monate der Erwerb von Deutschkenntnissen ermöglicht wurde. Als Nachweis dafür gelten Deutschkurse einschlägiger Bildungseinrichtungen einschließlich solcher für Erwachsenenbildung.

Die Verlängerung ist möglichst vier Wochen vor Ablauf der Geltungsdauer der Anzeigebestätigung zu beantragen. Die Anzeigebestätigung soll von der Gastfamilie am Ort der Tätigkeit zur Einsicht bereitgehalten werden.

Aufenthaltsrechtliche Voraussetzungen

Die Anzeigebestätigung gilt für die rechtmäßige Beschäftigung im Rahmen des darin beschriebenen Au-pair-Verhältnisses. Sie deckt jedoch nicht die nach fremdenrechtlichen Vorschriften erforderlichen Berechtigungen für den Aufenthalt im Bundesgebiet ab.

Au-pair-Kräfte aus Drittstaaten benötigen zusätzlich eine Aufenthaltsbewilligung „Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“ für die gesamte Dauer des Au-pair-Verhältnisses. Die Anzeigebestätigung des AMS ist als Grundlage für die Erteilung des Einreise- und Aufenthaltstitels den Aufenthalts- bzw. Fremdenpolizeibehörden bzw. den [österreichischen Vertretungsbehörden](#) im Ausland (Botschaft, Konsulat) vorzulegen.

Die Ausstellung von Einreise-Visa für Au-pair-Kräfte aus afrikanischen oder asiatischen Ländern kann drei bis vier Monate in Anspruch nehmen! Das AMS kann diese Zeit **nicht** durch eine entsprechende Verlängerung der Au-pair-Anzeigebestätigung ersetzen. Es besteht in solchen Fällen **kein Anspruch** auf eine Beschäftigung im höchstzulässigen Ausmaß von zwölf Monaten!

Au-pair-Kräfte aus EWR- und EU-Mitgliedstaaten brauchen keine Aufenthaltsbewilligung. Sie haben sich aber bei einem Aufenthalt über drei Monate bei der Aufenthaltsbehörde eine [Anmeldebescheinigung](#) zu besorgen.

Kein Zugang zum regulären Arbeitsmarkt

Au-pair-Kräfte sind nicht zum regulären Arbeitsmarkt zugelassen und erwerben nach Beendigung ihrer Au-pair-Tätigkeit weder einen Anspruch auf eine weitere Arbeitsberechtigung noch das Recht auf freien Arbeitsmarktzugang. Auch die Gastgeberfamilie hat keinen Anspruch auf eine Weiterbeschäftigung der Au-pair-Kraft.

Gebühren und Abgaben

Die Vorschreibung der Gebühren und Abgaben erfolgt gemeinsam mit der abschließenden Erledigung Ihrer Eingabe.

Gebühren und Abgaben können durch Barzahlung (an der Kasse Ihrer AMS-Geschäftsstelle) oder mit Erlagschein erstattet werden; eventuelle weitere Zahlungsmöglichkeiten erfahren Sie von Ihrer [AMS-Geschäftsstelle](#).